

Anlage 1

Vergütungsvereinbarung

gemäß § 125 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit podologischen Leistungen

zwischen

dem Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e. V.,

dem Verband Deutscher Podologen (VDP) e. V.

- im Folgenden Berufsverbände genannt -

einerseits

und

der IKK classic
für die Bundesländer Sachsen und Thüringen

- im Folgenden IKK genannt -

andererseits

§ 1 Gegenstand/ Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt nach § 125 Abs. 2 SGB V die Vergütung von podologischen Leistungen für Versicherte der IKK classic in den Bundesländern Sachsen und Thüringen.

§ 2 Vergütung der Leistungen

Die Vergütung der Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung richtet sich nach den vereinbarten Preisen gemäß der Anlage. Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 125 Abs. 2 SGB V. Sie sind abrechenbar für Verordnungen, die ab dem 1. April 2016 ausgestellt wurden. Es gilt Tag der Verordnung.

§ 3 Abrechnung der Leistungen

Für die Abrechnung der Leistungen gelten die Festlegungen des jeweils gültigen Vertrages nach § 125 Abs. 2 SGB V über podologische Behandlungen.

Die Verordnungen sind nach den Richtlinien des § 302 SGB V in der jeweils gültigen Fassung aufzubereiten und abzurechnen.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit

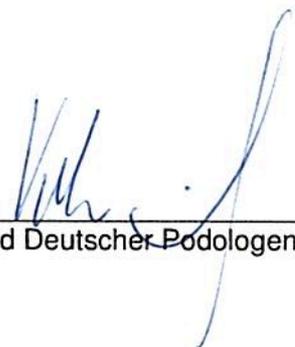
1. Die Vergütungsvereinbarung tritt am 1. April 2016 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2017.
2. Die Vergütungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. März 2017 schriftlich gekündigt werden. Für die Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels.
3. Die Kündigung durch eine Vertragspartei berührt die Weitergeltung der Vergütungsvereinbarung zwischen den übrigen Vertragsparteien nicht.
4. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung gelten die Regelungen der gekündigten Vergütungsvereinbarung weiter.

Anlage 1 zum Vertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit podologischen Leistungen zwischen dem ZFD e. V., VDP e. V. sowie der IKK classic für die Bundesländer Sachsen und Thüringen mit Wirkung ab dem 1. April 2016 bis zum 31. März 2017

Dresden, den 1. April 2016


IKK classic


Zentralverband der Podologen und
Fußpfleger Deutschlands e. V. (ZFD)


Verband Deutscher Podologen (VDP) e. V.

Anlage 1.1

Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 2 SGB V für die Erbringung podologischer Leistungen vom 1. April 2016 bis 31. März 2017

Pos.	Leistungsbeschreibung	Vergütung in €	Zuzahlung in €
78001	Hornhautabtragung an beiden Füßen Behandlungsrichtwert: 20 – 30 Minuten	14,27	1,43
78002	Nagelbearbeitung an beiden Füßen Behandlungsrichtwert: 20 – 25 Minuten	13,07	1,31
78003	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen Behandlungsrichtwert: 40 – 50 Minuten	26,62	2,66
78004	Hornhautabtragung an einem Fuß Behandlungsrichtwert: 10 – 20 Minuten	8,83	0,88
78005	Nagelbearbeitung an einem Fuß Behandlungsrichtwert: 10 – 20 Minuten	7,63	0,76
78006	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß Behandlungsrichtwert: 20 – 30 Minuten	14,55	1,46
79933	Hausbesuchspauschale - ärztlich verordnet außerhalb der Räumlichkeiten des zugel. LE inkl. aller Fahrkosten (Einsatzpauschale/ pro Patient abrechenbar)	9,01	0,90
79934	Hausbesuchspauschale - ärztlich verordnet außerhalb der Räumlichkeiten des zugel. LE für Besuch weiterer Patienten in derselben sozialen Gemeinschaft inkl. aller Fahrkosten (Einsatzpauschale/ pro Patient abrechen- bar)	4,56	

Anmerkungen:

- Die Vergütungssätze dieser Preisvereinbarung gelten für vertragsärztlichen Verordnungen, die ab dem 1. April 2016 ausgestellt werden. Es gilt Tag der Verordnung.
- Die Position für einen Hausbesuch kann an einem Tag je Patient nur einmal in Ansatz gebracht werden. Bei Hausbesuchen in sozialen Einrichtungen wird auf die Zuzahlung auf die Hausbesuchspauschale verzichtet, um Ungleichbehandlungen bei der Behandlung mehrerer Versicherter in sozialen Einrichtungen zu vermeiden.
- Der § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 SGB V ist zu beachten. Danach haben Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Zuzahlung von 10 Prozent zu den Kosten des Heilmittels sowie 10,00 Euro je Verordnung zu leisten. Von der Zuzahlung ist nur der gesetzlich festgelegte Personenkreis befreit.
- Die fünfstelligen Positionsnummern entsprechen denen im Bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummernverzeichnis. Die erste Stelle der Positionsnummer beschreibt den Leistungserbringer.
- Im Rahmen des Datenträgeraustauschs werden Schlüssel für die Leistungserbringergruppe vergeben:

IKK classic, Bundesland Sachsen	71 13 700
IKK classic, Bundesland Thüringen	71 16 700